

Gegenwärtiger Stand der Erdölfrage in der Schweiz

Autor(en): **Waibel, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure**

Band (Jahr): **24 (1957-1958)**

Heft 66

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-189001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gegenwärtiger Stand der Erdölfrage in der Schweiz

Von A. WAIBEL, Basel

Nordostschweizerisches Konkordat SEAG

In den letzten Bulletins der V.S.P. wurde ziemlich ausführlich sowohl über dieses Konkordat als auch über die Gründung der *SEAG* (*Schweizerische Erdöl A.G.*) berichtet, sodaß auf die betreffenden Ausführungen in den Bulletins No. 63, S. 4—10; No. 64, S. 5 und No. 65, S. 48 verwiesen werden kann.

Nachdem die vier, im nordostschweizerischen Konkordat zusammengeschlossenen Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau und Aargau alle mit der SEAG gleich lautende Konzessionen zur Schürfung und Ausbeutung von Erdöl vereinbart haben, hat die SEAG am 1. April 1957 mit reflexionsseismischen Arbeiten begonnen. Oberflächengeologische Untersuchungen sind seit dem 1. März 1955 beinahe ununterbrochen durchgeführt worden.

Wie von der SEAG mitgeteilt wurde, hat man vorgängig des Beginns der seismischen Arbeiten eine Begehung der aus topographisch-morphologischen Gründen in Frage kommenden Gebiete vorgenommen. Daran nahmen schweizerische und ausländische Spezialisten der Alluvial- und Diluvialgeologie, sowie seismisches Fachpersonal teil. Zweck dieser Begehung war die Abklärung des Einflusses der morphologischen und quartärgeologischen Verhältnisse auf das technische Vorgehen bei der Reflexionsseismik.

Mit den geophysikalischen Arbeiten wurde ein seismischer Trupp der Firma Elwerath, Erdölwerke Hannover, betraut. Auf Grund der Erfahrungen im süddeutschen Molassebecken wurde auf Gravimetrie und Refraktionsseismik verzichtet, da in Deutschland mit diesen beiden Methoden keine guten Resultate erzielt wurden.

Der reflexionsseismische Trupp arbeitet in der Schweiz mit einem Meßwagen neuester amerikanischer Konstruktion und mit drei leichten und zwei schweren Bohrergeräten für das Erstellen der Schußlöcher. Der Meßwagen ist unter anderem mit einer Magnetbandapparatur versehen, die das Abspielen ein und desselben Sprengpunktes mit verschiedenen Filterungen erlaubt.

Zur Zeit wird im Nordteil des Glattales gearbeitet und es besteht die Absicht, das Profil im Süden zu verlängern, damit die Käpfnach-Roten-Antiklinale noch erfaßt wird. Nach Beendigung des Glattalprofils soll ein Profil längs der Reuß untersucht werden. Je nach den Resultaten und der allgemeinen Entwicklung wird sich das

weitere Programm gestalten: Detaillieren nachgewiesener Strukturen oder Schießen zusätzlicher Erkundungs-Querprofile durch das Molassebecken.

Die deutschen Erfahrungen in der subalpinen Molasse sind noch bescheiden und die Resultate umstritten. Daher hat die SEAG die subalpine Zone erst für eine spätere Erschließungsetappe vorgesehen.

Nach einer Zeitungsnotiz¹⁾ ist auch eine Vereinbarung mit der Mineralquelle Eglisau AG. zustande gekommen, die ihre im Gange befindliche Tiefbohrung bei Eglisau der SEAG zur Durchführung erdölgeologischer Untersuchungen zur Verfügung stellen wird. In der Bohrung sind schwefelwasserstoff- und methanhaltige Gasspuren festgestellt worden, deren Herkunft soweit möglich abgeklärt werden soll.

Baselland

Im Kanton Baselland ist eine Revision des Bergbauregals im Gange und eine eventuelle Prüfung von Konzessionsfragen wurde daher zurückgestellt bis dieses revidierte Gesetz angenommen ist. Nach dem schon lange erfolgten Ablauf der Gutzwillerschen Konzession bestehen heute im Kanton Baselland keine Erdölkonzessionen mehr. Der Regierungsrat hat auch bis heute dem Landrat, der für die definitive Erteilung von Schürfbewilligungen und Konzessionen zuständig ist, keine neue Vorlage für die Erteilung einer Konzession unterbreitet.

Da schon lange Gesuche um Bewilligung zur Schürfung im ganzen Kantonsgebiet bei der Regierung hängig sind, z. B. auch von der *MOFAG Erdölförderungs AG.*, hat der Regierungsrat letztes Jahr²⁾ in verschiedenen Erdöl- und Erdgasgebieten von Nord- und Süditalien einen Augenschein vorgenommen, um sich persönlich über die mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Fragen zu orientieren. Als einer der wenigen Kantone, die in wirtschaftlich größerem Umfange praktische Erfahrungen bei der Ausübung des Bergregals besitzen (Salz-Konzession), ist Baselland natürlich bei der Prüfung der ganzen Frage besonders vorsichtig.

Solothurn

Auf eine Anfrage vom 27. Juni 1957 teilte der Vorsteher des Finanz-Departementes am 8. Juli 1957 mit, daß der Kanton Solothurn mit den Kantonen Bern und Luzern betreffend Abschluß eines mittelschweizerischen Konkordates in Unterhandlungen stehe, daß aber zur Zeit über diese Verhandlungen an eine weitere Öffentlichkeit keine Mitteilungen abgegeben würden.

Wie von privater Seite mitgeteilt wurde, haben sowohl die *MOFAG*, die *Middle-Land Oil Co.*, sowie die *ESSO* sich um Konzessionen zur Schürfung und Ausbeutung von Erdöl beworben. In allen diesen Angelegenheiten muß als letzte Instanz das Solothurnervolk mit dem Stimmzettel entscheiden.

Bern

Über die Weiterentwicklung der Erdölfrage im Kanton Bern orientiert uns ein Zeitungsartikel im «Bund», Bern, vom 29. April 1957, Nr. 195, Morgenausgabe, S. 4. Dort lesen wir:

«Der Kanton Bern wahrt seine Erdölforschungsinteressen.
Besprechungen über ein *mittelschweizerisches Erdölkonkordat.*»

1) «Basler Nachrichten» No. 137 vom 1. April 1957

2) «Basler Nachrichten» No. 235 vom 6. Juni 1956

Wie aus dem Vortrag der bernischen Forstdirektion an den Regierungsrat zuhänden des Großen Rates hervorgeht, ist die Frage der Bildung eines mittelschweizerischen Erdölkongordates, bestehend aus den Kantonen Bern, Luzern und Solothurn, aktuell. In einem Entwurf zu einem Großratsbeschluß beantragt denn auch der Regierungsrat, daß auf eine zweite Lesung des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Bern zum nordostschweizerischen Erdölkongordat verzichtet wird. Unabhängig von den neuen Kongordatsbesprechungen soll die Revision des Bergwerkgesetzes weitergeführt werden.

In der Begründung der Anträge verweist der Regierungsrat darauf, daß das Gesetz betreffend Beitritt zum nordostschweizerischen Erdölkongordat in der ersten Lesung zwar mit 69 zu 7 Stimmen, aber bei zahlreichen Enthaltungen angenommen wurde. Weiter heißt es im Vortrag:

«Nach der ersten Gesetzesberatung hat sich sowohl die Forstdirektion wie die großrätliche Kommission sehr eingehend mit der Erdölangelegenheit befaßt. Interessengruppen haben anläßlich von Kommissionssitzungen über Grundsätzliches wie über Einzelfragen Auskunft gegeben. Den Kommissionsmitgliedern wurde Gelegenheit geboten, seismische Meßtrupps und Bohrinstitutionen in Betrieb zu sehen, dies in den unserm Molassegebiet, geologisch gesehen, identischen Molasseformationen Süddeutschlands. Erst durch Kontaktnahme mit Geologen und Bohrfachleuten an Ort und Stelle konnte man sich über die Komplexität und die finanziellen Bedürfnisse der Erdölschürfung und -ausbeutung Rechenschaft geben.»

«Nachdem die Kommission des Großen Rates während der Zeit dieser Abklärungen sich mehr und mehr mit dem Gedanken vertraut machte, es sollten einige Bedingungen der NOK-(SEAG)-Konzession besser den Verhältnissen unseres Kantons angepaßt werden, entschloß man sich schließlich zum Entwurf einer Konzession.

Weil sich aber die erdölhaltigen geologischen Strukturen über die Kantonsgrenzen hinwegziehen, so trat neuerdings der Gedanke eines Kongordates mit Solothurn und Luzern in den Vordergrund. Die Forstdirektion hat deshalb in Übereinstimmung mit der großrätlichen Kommission und auf Wunsch der Stände Solothurn und Luzern mit den Vertretern dieser Kantone im Hinblick auf die Bildung eines mittelschweizerischen Erdölkongordates Besprechungen aufgenommen.

Die Verwirklichung dieses Kongordates würde insbesondere auch die Garantie für eine systematische Exploration und Ausbeutung der Juragebiete der Kantone Bern und Solothurn schaffen.

Die Verhandlungen über einen Neuentwurf einer Konzession und eines Kongordates unter den drei genannten mittelschweizerischen Kantonen sind im Gange und sollen nach Möglichkeit gefördert werden.

Sollten sich diese Kongordatsverhandlungen neuerdings nicht verwirklichen lassen, so darf festgestellt werden, daß der Kanton Bern gebietsmäßig groß genug wäre, um nötigenfalls in der Konzessionserteilung allein vorzugehen. Dies bezeugen auch die bei der Forstdirektion eingetroffenen Konzessionsgesuche.»

Nach den obigen Ausführungen hat sich insofern eine Abklärung der Lage ergeben, indem die starke Opposition, die sich schon während der ersten Lesung des Gesetzes zeigte ³⁾, nun zur endgültigen Ablehnung des Beitrittes des Kantons Bern zum nordostschweizerischen Erdölkongordat führte, denn der Verzicht auf eine zweite Lesung ist eine deutliche Antwort.

Aber noch steht auch der Anschluß an das in Bildung begriffene mittelschweize-

³⁾ V.S.P. Bulletin No. 63, 1956, S. 12–14

rische Erdölkonkordat nicht fest, wenn auch auf Seiten der Kantone Bern und Solothurn großes Interesse zu bestehen scheint, wobei die beidseitige Opposition gegen das nordostschweizerische Erdölkonkordat, dem man keine Monopolstellung einräumen will, als Stimulans wirkt.

Daß der Kanton Bern eventuell auch allein vorgehen will, haben die höher zitierten Äußerungen der bernischen Forstdirektion deutlich gemacht, und es fehlt wahrlich nicht an Bewerbern für Ölkonzessionen auf dem Gebiete des Kantons Bern. Es sind dies in erster Linie die Gruppe *Kopp-Gutzwiller-Wintershall*, dann die *Middleland Oil Co.*; ferner die *MOFAG*, die am 26. Oktober 1956 ein ziemlich in die Details gehendes Konzessionsgesuch beim Regierungsrat eingereicht hat und deren Chef-Geologe, Dr. G. R. Downs, zusammen mit cand. geol. Schwab erdölgeologische Studien durchführen. Auch von den großen internationalen Konzernen *ESSO* und *Socony-Mobil Oil* sind Anfragen eingegangen, wobei die *ESSO Switzerland*, eine Tochtergesellschaft der *Standard Oil of New Jersey*, im Frühling dieses Jahres mehrere Nationalräte eingeladen hat, die Erdölfelder in *Parentis* (SW von Bordeaux) in Frankreich zu besuchen. Es kam hierauf im Kanton Bern zur Bildung einer Interessengruppe, welche eine Erdölkonzession erwerben will und die Exploration und eine eventuelle Ausbeutung einer Standard Oil Gesellschaft zu übertragen beabsichtigt. Am 17. Juni dieses Jahres sind die Bernischen Kraftwerke AG. dieser Interessengruppe beigetreten, in der Absicht, bei der Erschließung neuer Energiequellen mitzuwirken.

Der Entscheid über die Erteilung der Konzessionen wird wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen, denn noch ist alles im Fluß, arbeitet man doch auch im Kanton Bern an der Revision des Bergwerkgesetzes, wie die Forstdirektion bekannt gegeben hat; auch sind Verhandlungen über einen Neuentwurf einer Konzession und eines Konkordates unter den drei mittelschweizerischen Kantonen im Gange. Es wird sicher Herbst werden, bevor die Konkordats- und Konzessionsangelegenheiten im Großen Rat zur Behandlung kommen, und dann muß letzten Endes noch der Stimmbürger darüber befinden. Dann sei daran erinnert, daß seinerzeit der Bundesrat verlangte, daß ihm im Falle des nordostschweizerischen Konkordates der Vertrag mit der SEAG zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werde, was wohl auch nun der Fall sein dürfte, wodurch eine weitere Verzögerung hervorgerufen würde.

Anlässlich der Interpellation Oprecht in der Dezembersession 1956 der eidgenössischen Räte⁴⁾: «Wie beurteilt der Bundesrat das Konkordat zwischen den vier nordostschweizerischen Kantonen über die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl in ihrem Machtbereiche? Wird es den außenpolitischen und militärischen, den volkswirtschaftlichen und den landesschützerischen Anforderungen gerecht, welche die Zentralgewalt in diesem Zusammenhang stellen muß» ging Bundesrat Holenstein in seiner Antwort davon aus, daß die Landesregierung am 10. Dezember 1956 dem Konkordat seine Genehmigung erteilt habe. Aber die Konkordatskantone wurden an das Kreisschreiben von 1952 erinnert, das sie ersuchte, die Konzessionsurkunden dem *Bund* vorzulegen, damit ihre Bestimmungen daraufhin geprüft werden könnten, ob sie mit den Landesinteressen in Einklang ständen. Auch müssen die Konzessionsurkunden einen *Vorbehalt* zugunsten einer künftigen eidgenössischen Regelung aufweisen.

Auf die Dauer wird sich eine bundesrechtliche Normierung nicht umgehen lassen. Bundesrichter Plattner ist in einem Rechtsgutachten von 1954 zum Schluß gekom-

4) «Basler Nachrichten» No. 542 vom 20. Dezember 1956

men, daß die Bundesbefugnisse heute eng und begrenzt seien. Die Lücken könnten allenfalls durch die in einem Konkordat zusammengeschlossenen Kantone ausgefüllt werden. *Die Eidgenossenschaft dürfe höchstens ein Rahmengesetz und eine Oberaufsicht festlegen, weil die Berghoheit den Kantonen zusteht.*

Weiter äußerte sich Bundesrat Holenstein, daß die Bundes-Departemente sich inzwischen davon überzeugt hätten, daß eine Lösung im Rahmen eines interkantonalen Konkordats den politischen und militärischen Landesinteressen nicht genügen würde. Denn die innerschweizerischen und welschen Kantone wollen eigene Wege gehen und sich dem Abkommen der vier nordostschweizerischen Stände nicht anschließen. Auch besitzt der Bund heute nur die Möglichkeit zu Empfehlungen, nicht zu bindenden Weisungen an die Kantone. Bei der zentralen Bedeutung von Erdölschürfun- gen im Inland ist es jedoch unerlässlich, solche Weisungen aufzustellen.

Vor einigen Monaten sind das Volkswirtschafts- und das Justizdepartement beauftragt worden, dem Bundesrat den Entwurf zu einem Verfassungsartikel und zu einem Ausführungsbeschluß vorzulegen. Über den Inhalt des Verfassungsprojektes kann heute nur soviel gesagt werden, daß der Bund den Kantonen nicht das Bergregal entziehen, sondern einzig eine Oberaufsicht zumuten darf. Ein Bundesgesetz würde die Kantone auch nicht daran hindern, sich weiterhin in Konkordaten zusammenzuschließen.

Nach den letzten Informationen ist der Verfassungsartikel so weit gediehen, daß ein Entwurf an die Kantonsregierungen zugestellt werden kann. Und nun heißt es wieder warten!

Luzern

Im Großen Rat des Kantons Luzern kam es am Mittwoch, den 28. November 1956 zu einer Erdöldebatte, da eine Motion Wili, Kriens, über den *Anschluß des Kantons Luzern an das nordostschweizerische Erdölkonkordat* und eine Interpellation Bachmann, Luzern, über die Stellungnahme der Regierung zu behandeln waren. Der Interpellant wies darauf hin, daß die Regierung bereits im Jahre 1940 eine Konzession im Umfange von 600 km² an *Ing. E. Gutzwiler sel., Basel, und Dr. J. Kopp, Ebikon*, erteilt habe, deren Erweiterung auf das ganze Kantonsgebiet von einem luzernisch-baslerischen Konsortium nachgesucht werde. Andererseits strebe auch die kürzlich gegründete *Schweizerische Erdöl AG. (SEAG)* eine Erdölkonzession für den Kanton Luzern an. Im Interesse einer freien Konkurrenz auf dem Gebiete der Erdölerschließung und der Vermeidung eines Erdölmonopols sei ein Beitritt des Kantons Luzern zur SEAG nicht zu befürworten. Der Motionär Wili beantragt eine Abänderung des Berggesetzes im Sinne einer Genehmigung der Erteilung einer Ausbeutungskonzession durch den Großen Rat. Vorgängig einer Konzessionserteilung sollte ein Beitritt zum Erdölkonkordat der nordostschweizerischen Kantone geprüft werden.

Der kantonale Baudirektor, Regierungsrat Dr. X. Leu, wies darauf hin, daß trotz einiger Fehlbohrungen von kompetenten Erdölfachleuten schon seit 20 Jahren unentwegt die Meinung vertreten wurde, daß reelle Chancen für die Erschließung von wirtschaftlich ausbeutbaren Erdöllagerstätten beständen. Auf Grund der Erdölanzeigen in den tiefen Schichten von Altishofen habe ein international anerkannter Ölgeologe auf die gesteigerten Aussichten der Erdölexploration aufmerksam gemacht. Gewünscht sei eine Ausdehnung des Erdölerschließungsgebietes auf die Nachbar-kantone Bern, Solothurn, Schwyz und Zug. Mit den Regierungen der beiden erst-

genannten Kantone seien Verhandlungen in diesem Sinne aufgenommen worden zur Prüfung eines *mittelschweizerischen Konkordates zur Erdölausbeutung*.

Außer den bisherigen Konzessionären Ing. E. Gutzwiller's Erben und Dr. J. Kopp bewerbe sich auch die SEAG um eine Konzession. Regierungsrat Dr. Leu betrachtet den Anschluß an das nordostschweizerische Erdölkonzordat als nicht sehr vorteilhaft, da nur beschränktes Mitspracherecht besteht und dem Kanton Luzern nur eine geringe finanzielle Beteiligung reserviert würde. Ein Zusammenschluß der mittelschweizerischen Kantone würde wohl den Interessen des Kantons Luzern am besten dienen. Sofern nicht bald eine Einigung mit den Nachbarkantonen über das Vorgehen bei der Konzessionserteilung erzielt werden kann, behält sich die Regierung vor, selbständig zu handeln. Die Erteilung einer Erdölkonzession sei ein Verwaltungsakt und müsse daher der Regierung und nicht dem Großen Rat vorbehalten werden, dies in Übereinstimmung mit der Haltung des Bundesrates bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Erdölfrage hat die Regierung ein Dreierkollegium gebildet, das sich intensiv mit der Erdölfrage abgeben soll. Die Regierung erklärt sich verpflichtet, gegenüber den bisherigen Konzessionären, mit Rücksicht auf ihre großen Explorationsleistungen, loyal zu handeln.

Auch Nationalrat Dr. Fischer plädiert für ein loyales Entgegenkommen gegenüber den bisherigen Erdölkonzessionären, die Gewähr für eine sehr rasche Aufnahme von Explorationsarbeiten bieten. Er tritt für eine freie Vereinbarung der mittelschweizerischen Kantone in Erdölfragen ein und lehnt den Beitritt zum nordostschweizerischen Erdölkonzordat ab. Die Entdeckung von zwei Erdölfeldern in der bayrischen Molasse eröffne günstige Aussichten für die Erdölerschließung in der Schweiz. Stadtrat Dr. Meier macht auf die großen Finanzmittel der SEAG aufmerksam, an der sich die schweizerischen Gaswerke und auch das Gaswerk Luzern in Hinblick auf die mögliche Erdgasausnutzung beteiligt hätten. Der Beitritt zur SEAG sei zu prüfen; ein Staatsvertrag müßte vor den Großen Rat gebracht werden. Die positive Einstellung zur Erdölfrage verlange ein rasches Handeln. Dr. Hans Studer erwähnt die bedeutenden Resultate der Bohrung Altishofen und erklärt, daß die Erdölforschung im Kanton Luzern dadurch weit fortgeschritten sei, was ein moralisches Vorrecht der luzernisch-baslerischen Konzessionärgruppe für eine neue Konzessionserteilung begründe. Mit Nationalrat Dr. Fischer lehnt er eine Beteiligung des Kantons Luzern an der SEAG ab und empfiehlt eine rasche Entscheidung von Seiten der Regierung. Nach einem Votum von Dr. L. Bendel, der eine finanzielle Verbindung des luzernisch-baslerischen Konsortiums mit der SEAG wünscht, schließt Regierungsrat Dr. Leu die Verhandlungen mit dem Wunsche einer Beteiligung der Luzerner Industrien an den Erdölaufschlußarbeiten im Kanton Luzern und erklärt, bei der Konzessionserteilung sei für den Kanton Luzern das Maximum in finanzieller Hinsicht herauszuholen.

Falls das Konkordat der Kantone Luzern, Bern und Solothurn zustande kommt, ist zu erwarten, daß in Anlehnung an die Empfehlungen des Bundesrates vom Jahre 1952, die Beteiligung von fremdem Kapital ebenfalls auf 25 % beschränkt werden dürfte. Dann wäre der Anreiz für fremdes Kapital stark vermindert, wie bisherige Erfahrungen gelehrt haben, und ergäben sich eventuell auch Schwierigkeiten für die Beschaffung der übrigen 75 % von rein schweizerischen Firmen, haben sich doch die größten der in Frage kommenden Unternehmen bereits der SEAG ange-

schlossen und zudem wird anderes risikofreudiges Kapital im Atomforschungsprojekt investiert.

Bei dieser Gelegenheit soll auch auf einen Artikel von R. C. Foex auf Seite 5 der «Agence économique et financière», Zürich, vom 11. September 1956 aufmerksam gemacht werden, worin er die Anregung macht, daß obige Situation anders wäre, wenn jeder der einzelnen Kantone des mittelschweizerischen Konkordates individuell Konzessionen auf der Grundlage des kantonalen Rechtes erteilen würde, wobei man ausländischen Gesellschaften die ausschließliche Finanzierung der Untersuchungen erlaubte, mit der Einschränkung, daß im Exploitationsstadium eine schweizerische Mehrheit der Beteiligung vorgeschrieben wäre, wie dies z. B. beim Minengesetz und dem Reglement des Kantons Genf der Fall ist.

Wie schon im Bulletin No. 63 der V.S.P., Seite 14, mitgeteilt wurde, gründeten Ende 1955 die Erben von Ing. E. Gutzwiller und Dr. J. Kopp ein Erdölkonsortium, dem sich außer Schweizerfirmen auch die deutsche Erdöl-Gesellschaft «Wintershall» angeschlossen hat. Für Konzessionen im Kanton Luzern interessieren sich neben der *Gruppe Kopp-Gutzwiller-Wintershall* unter anderen auch die *MOFAG* und die *ESSO*.

Alle diese Konkordats- und Konzessionsangelegenheiten sollen im Herbst vor dem Großen Rat zur Behandlung kommen.

Freiburg

Die Situation für die *D'Arcy Gas & Petroleum Exploration AG.* hat sich seit der letzten Berichterstattung nicht geändert.⁵⁾ Wohl war die Rede davon, die Konzession der D'Arcy durch eine andere an die gleiche Gesellschaft zu ersetzen, da der Kanton eine moralische Verpflichtung gegenüber der D'Arcy hat, welche größere Summen in die bisherigen geologischen und gravimetrischen Untersuchungen gesteckt hat.

In den letzten 18 Monaten haben sich zahlreiche andere Gesellschaften um Schürfkonzessionen im Kanton Freiburg bemüht, z. B. auch die *MOFAG*, doch sind ihre Namen nicht öffentlich bekannt gegeben worden.

Durch die gegenwärtig in Beratung stehende eidgenössische Gesetzesvorlage (siehe unter Bern) dürfte allseits Zurückhaltung geboten sein.

Neuenburg

Über die Tätigkeit der *Société des Hydrocarbures* und der mit ihr verbundenen Gesellschaften ⁶⁾: *S.A. Neuchavaud*, *S.A. Fopéga* und *S.A. Petroroman* ist nichts Neues bekannt, sodaß auf das früher Vermeldete verwiesen wird. Die Konzessionen sollen bis Ende 1957 verlängert worden sein.

⁵⁾ V.S.P. Bulletin No. 63, 1956, S. 15

⁶⁾ V.S.P. Bulletin No. 63, 1956, S. 15–16

Waadt

Die waadtländischen Behörden haben Ende Juni 1956 drei provisorische «permis de recherche» erteilt, die nur Oberflächenuntersuchungen gestatten, während für die Ausführung von seismischen Arbeiten oder Bohrungen spezielle «permis» angefragt werden müssen.

Der erste «permis» wurde durch einen Beschluß des Staatsrates vom 8. Juni 1956 — gültig geworden am 23. Juni — an die *Middleland Oil Co (Sté Middleland S.A.)* verliehen für ein Gebiet im äußersten Südwesten des Kantons.

Für Näheres, auch was die Zusammensetzung des Anfangskapitals der 1952 gegründeten Gesellschaft betrifft, kann verwiesen werden auf VSP-Bulletin 64 (1956), Seite 6.

Der Verwaltungsrat der *Middleland Oil Co.*⁷⁾, der seinen Sitz in Genf hat, setzt sich zusammen aus Herrn Roger Henquet (bekannter Repräsentant aus den Kreisen der französischen Erdölforschung) als Präsident; Herrn d'Epine, Vize-Präsident, der die *Société Générale pour l'Industrie* vertritt, und Herrn Dominice als Administrator. Die Herren Dr. Spillmann, Dr. Fehr und J. Favre, Industrieller aus Lausanne, vervollständigen den Verwaltungsrat.

Über die Tätigkeit der *Middleland Oil Co.* ist noch folgendes zu berichten⁸⁾:

Im Jahre 1952 wurden Gesuche um die Erteilung von «permis de recherche» bei den Regierungen der Kantone Waadt, Bern und Solothurn eingereicht, die jeweils ungefähr einen Drittel der betreffenden Kantonsgebiete umfaßten. Im gleichen Jahre wurden umfangreiche Oberflächenuntersuchungen in den Kantonen Bern und Solothurn (Nord und West) ausgeführt. Im Jahre 1953 wurden diese Arbeiten im Kanton Bern ausgedehnt (Süd und West) und erstreckten sich auch auf einen Teil des Kantons Freiburg.

Von 1953 bis 1954 führte die *Middleland Oil Co.* detaillierte Oberflächenuntersuchungen in den Kantonen Waadt und Genf und in den angrenzenden französischen Gebieten durch. Im Jahre 1955 wurden vergleichende ölgeologische Studien im bayrischen Molasseland, im oberrheinischen Becken und am äußeren Jurarand (Lons le Saunier—Briod—Ambérieu) ausgeführt und ein «permis d'exploration» im Kanton Genf angefragt auf Grund der in den Jahren 1953 und 1954 ausgeführten geologischen Untersuchungen.

Im Juni 1956 wurde der *Middleland Oil Co.* der eingangs erwähnte «permis de recherche» erteilt, auf dem im Jahre 1957 «un sondage géoélectrique» ausgeführt wurde, um die Dicke der Molasse zu bestimmen. Für 1957 und 1958 sind im Kanton Waadt Explorationsbohrungen vorgesehen, doch hängt der Zeitpunkt der Ausführung vom Datum ab, auf das das neue Gesetz über die Kohlenwasserstoffe (*loi sur les hydrocarbures*), dessen Entwurf in erster Lesung am 22. Mai 1957 im Grande Conseil Vaudois durchberaten wurde, in Kraft tritt.

Den größten durch den Kanton Waadt ausgegebenen «permis» besitzt die *S.A. des Hydrocarbures*, welche von Ed. Petitpierre in Lausanne präsiert wird. Diese Gesellschaft ist, wie in VSP-Bulletin 63 (1956), Seite 16 näher ausgeführt ist, aufs engste verbunden mit der *S.A. Neuchavaud*, *S.A. Fopega* und *S.A. Petrroman*, sodaß unter *S.A. Hydrocarbures* die Rechte dieser vier Gesellschaften zusammen besprochen werden sollen. Der jetzt diesen Gesellschaften zugesprochene «permis» ist kleiner als das

⁷⁾ Journal de Carburantes, No. 201, 5. Juli, S. XII & XIII

⁸⁾ Mitteilungen von Dr. J. W. Schroeder, Genf

früher an sie ausgegebene Gebiet, da die Waadtländer Regierung es nicht länger zulassen wollte, daß diese Gesellschaften sich der Jahrzehnte langen Untätigkeit schuldig machten. Durch Entscheid vom 6. April 1954 wurde deshalb durch den Kanton die mit der S.A. Hydrocarbures am 1. April 1935 getroffenen Abmachungen abgeändert und der an diese ausgegebene «permis» auf das weitere Gebiet der in den Jahren 1935—39 ausgeführten Bohrungen (Cuarny und Servion) und der vor kurzem ausgeführten seismischen Untersuchungen reduziert.

Die Bewilligung zur Ausführung von Oberflächenuntersuchungen (wobei Bohrungen noch nicht zugelassen wurden) war 1935 erstmals an die S.A. des Hydrocarbures, im Sinne des waadtländischen Bergwerkgesetzes vom 6. Februar 1891, auf zwei Jahre erteilt worden, wobei eine Erneuerung der Bewilligung von zwei zu zwei Jahren vorgesehen war ⁹⁾. Das Forschungsgebiet erstreckte sich auf ein Gebiet zwischen der Gegend von Palézieux und dem Neuenburgersee. Die jährliche, vom Kanton Waadt beanspruchte Gebühr betrug Fr. 100.—. Bevor indessen die Konzessionen zur Ausbeutung von Petroleum erteilt werden konnte, wurde der S.A. des Hydrocarbures nicht erlaubt, in der Schweiz Aktienanleihen zur Zeichnung aufzulegen.

Während des Krieges mußten die Nachforschungen nach Erdöl wegen Materialmangels eingestellt werden; später wurden sie auch bis 1952 nicht wieder aufgenommen. Immer wieder hatte der waadtländische Staatsrat in Anbetracht der bereits großen Unkosten, die die bisherigen Arbeiten der Gesellschaft verursacht hatten, die Bewilligung erneuert. Vom Jahre 1952 ab konnte dies auf Grund des neuen Bergwerkgesetzes vom 26. Mai 1943 nur noch je von drei zu drei Monaten erfolgen. Die S.A. des Hydrocarbures begann nun mit seismischen Untersuchungen, deren Interpretation offenbar ziemlich schwierig war, denn während sich die Wissenschaftler noch mit diesen Ergebnissen herumschlügen, lief die Bewilligungsfrist ab. Deshalb kam es, wie oben erwähnt, zu einer neuen Entscheidung des Staatsrates vom 6. April 1954, worin nebst diversen andern Änderungen auch der Bereich des «permis de recherche» auf die Hälfte reduziert wurde.

Die beteiligten Aktiengesellschaften waren aber mit der Änderung des Abkommens vom 1. April 1935 nicht einverstanden, da sie dasselbe rechtlich für beide Parteien als verbindlich erachteten und also eine einseitige Abänderung seitens des Kantons Waadt, wie dies am 6. April 1954 geschah, als unzulässig, nicht akzeptieren konnten. Sie forderten daher auf dem Wege der direkten Klage vor Bundesgericht, daß die neu getroffene Entscheidung aufgehoben werde, wogegen der Kanton Waadt gegenklagenderweise beantragte, das Abkommen vom 1. April 1935 sei als nichtig und damit als wirkungslos zu erklären, weil die Konzessionäre ihre Verpflichtung zu raschestmöglicher Verwirklichung ihrer Projekte nicht eingehalten und daher das Erlöschen der Konzession verursacht hätten. Außerdem hätten sie, entgegen dem Abkommen vom Jahre 1935, zwecks Verkauf von Gründeranteilen, an den öffentlichen Kredit appelliert.

Sowohl die Klägerinnen als der Beklagte fanden vor der staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes teilweisen Schutz, indem das Abkommen vom 1. April 1935 als noch immer in Geltung stehend erklärt wurde, aber auch die neue Entscheidung des Staatsrates vom 6. April 1954, als jenes Abkommen keineswegs beeinträchtigend, wurde als zu Recht anerkannt. Damit sind die Nachforschungen nach Erdölvorkommen im beschränkten «permis» gesichert, können aber immer nur von drei zu drei Monaten neu bewilligt werden, insofern die Klägerinnen die Bedingungen des Ab-

⁹⁾ Aus: Schweizer Maschinenmarkt, Goldach, vom 19. September 1956 (Dr. C. Kr.)

kommens vom Jahre 1935 strikte einhalten. Sollte trotzdem bis zum 1. Januar 1958 keinerlei Petroleumbohrungen vorgenommen werden, so behält sich der waadtländische Staatsrat vor, die Konzessionen nicht mehr zu erneuern. Darin gipfelt wohl das Resultat dieses Prozesses. Das Bundesgericht gelangt zu den weit ausholenden Erwägungen seines Urteils, gestützt auf die allgemeinen Bestimmungen des waadtländischen Bergwerksgesetzes vom Jahre 1891/1943, wonach es sich bei dem verliehenen Recht um ein absolutes Regal handelt.

Die Minenkonzession im waadtländischen Recht fällt unter den Begriff der staatlichen Konzessionen. Die Konzession kann erteilt oder verweigert werden. Wird sie erteilt, so rechtfertigt sich die Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Bewilligung (auf drei Monate bemessen, unter Erneuerungsmöglichkeit), um allfälligen Gefahren vorzubeugen, welche der Allgemeinheit durch Untätigkeit der Konzessionäre erwachsen könnten. Dem Staatsrat steht in dieser Beziehung ein weitgehendes Ermessen zu, sei es bezüglich der Wahl der Konzessionäre, der Begrenzung des «permis», der Bewilligungserneuerung usw. Durch eingehende Prüfung der besonderen Verhältnisse gelangte das Bundesgericht zur Auslegung, die das erwähnte Urteil zur Folge hatte.

Der dritte provisorische «permis de recherche» wurde an die *Petromil S.A.* verliehen. Die *Petromil S.A.*¹⁰⁾ ist die Rechtsnachfolgerin der «*Petromil, Chamot & Co.*», die im Juni 1956 eine provisorische Schürfbewilligung seitens der waadtländischen Behörden erhalten hatte. Die MOFAG ist Mehrheits-Aktionärin der *Petromil S.A.* in Lausanne geworden. Der Verwaltungsrat der *Petromil S.A.* besteht aus Ph. Chamot, R. C. Foex und Dr. P. Gmür. Ende 1956 und anfangs 1957 wurde eine photogeologische Studie des *Petromil*-Gebietes durch John F. Tolleson durchgeführt. Weitere oberflächengeologische Arbeiten wurden durch waadtländische Geologen vorgenommen. Zur Zeit sind Detailuntersuchungen im Gange. Das Gebiet des «permis» der *Petromil S.A.* liegt im nordwestlichen Teil des Kantons Waadt und umfaßt hauptsächlich Gebiete des Jura. Die Westbegrenzung des Gebietes bildet die Landesgrenze ungefähr zwischen Ballaigues und La Vraconne, die NW- und E-Grenze fällt mit der Grenze zwischen den Kantonen Waadt und Neuenburg zusammen, folgt dann von Concise dem linken Ufer des Neuenburgersees bis Yverdon und dann der Thièle bis gegen La Sarraz, um dann in nordwestlicher Richtung abzubiegen und zwischen Ballaigues und Vallorbe die Landesgrenze zwischen der Schweiz und Frankreich wieder zu erreichen. Der «permis» der *Petromil S.A.* schiebt sich also zwischen die «permis» der *S.A. Hydracarbures* und Konsorten (*S.A. Neuchavaud*, *S.A. Fopega* und *S.A. Petrroman*) in den Kantonen Waadt und Neuenburg ein.

Auch die *Petromil S.A.* wird abwarten, bis das neue Gesetz (*loi des hydrocarbures*) in Kraft tritt, da es in der Zwischenzeit riskant sein dürfte, belangreichere und kostspieligere Arbeiten als Oberflächenuntersuchungen zu beginnen und zu finanzieren.

Genf

Wie erinnerlich hat im Juni 1955 das «Departement des Travaux publics» an die MOFAG einen «permis de recherche» für die ganze Oberfläche des Kantons Genf erteilt, und zwar für die Dauer eines Jahres.¹¹⁾ Da die Oberflächengeologie des Kan-

¹⁰⁾ Mitteilungen von Herrn R. C. Foex, Direktor der MOFAG

¹¹⁾ Bull. V.S.P. No. 63, 1956, p. 16

tons genügend gut bekannt war, wurde durch die MOFAG sofort eine seismische Campagne begonnen. Für einige Gebiete sind die erhaltenen Ergebnisse gut, während in andern Teilen die mächtige alluviale Bedeckung die seismischen Resultate ungünstig beeinflusste. Die MOFAG hat daher das «Institut de Géophysique» der Universität Genf beauftragt, in diesen letzteren Gebieten, wo die seismischen Ergebnisse nicht sicher interpretierbar waren, detaillierte gravimetrische Untersuchungen vorzunehmen, um, wenn möglich, die genaue Form der Strukturen festzulegen.

Im Juni 1956, also nach Ablauf des «permis de recherche», hat die MOFAG dem «Departement des Travaux publics» ein Untersuchungsprogramm vorgelegt, das sich über drei Jahre erstrecken soll und zu gleicher Zeit auch einen «permis exclusif d'exploration» für zwei Gebiete angefragt, wo die Untersuchungen von 1955 genügend Anhaltspunkte für den Nachweis von Strukturen geliefert hatten, um so die Bewilligung für die Ausführung einer Tiefbohrung zu erhalten; dieses Gesuch ist zur Zeit bei den Behörden in Behandlung. Eine Schwierigkeit liegt darin, daß gestützt auf die gegenwärtig geltenden Ausführungsbestimmungen der genferischen Erdöl-gesetze eine zweckmäßige und wirtschaftliche Erdölexploration nicht möglich erscheint ¹²⁾.

Die «Molasse-Erdölförderungs-AG. (MOFAG) wurde im März 1955 in Bern durch Jack H. Heathman, Wichita, Kansas und A. A. Seeligson Ir., San Antonio, Texas (Heathman-Seeligson Drilling Company) gegründet und hat sowohl in Italien als auch in der Schweiz Explorationsarbeiten ausgeführt.

Die MOFAG ¹³⁾ hat kürzlich ihren Firmennamen von «MOFAG Molasse-Erdölförderungs-AG.» in «MOFAG Erdölförderungs AG.» abgeändert. Andererseits wurde der Verwaltungsrat ergänzt. Er besteht nun aus Dr. P. Gmür, Zürich, als Präsident, sowie aus den Mitgliedern Dr. R. Gugelmann, Langenthal, J. H. Heathman, Wichita (Kansas, USA), Dr. E. L. Keller, Zollikon, und Dr. H. Schwarzenbach, Thalwil. John F. Tolleson, früher Direktor der MOFAG, verließ die Firma anfangs 1957 und ist jetzt in Frankreich tätig. R. C. Foex, früher Vize-Direktor, wurde zum Direktor ernannt. Dr. G. R. Downs ist jetzt Chef-Geologe.

In den Jahren 1953 und 1954 hat die *Middleland Oil Co.*¹⁴⁾ in den Kantonen Genf und Waadt, sowie in den angrenzenden französischen Gebieten detaillierte Oberflächenuntersuchungen ausgeführt und auf der Basis dieser Untersuchungen im Jahre 1955 einen «permis d'exploration» für gewisse Teile des Kantons Genf angefragt. In 1957 soll auf speziellen Wunsch des «Departement des Travaux publics du Canton de Genève» durch die *Middleland Oil Co.* eine seismische Campagne unternommen werden, wobei die zu schießenden Profile speziell nach den Wünschen des obigen Departementes zu lozieren sind. Man weiß, daß sich die Seismik nicht besonders gut für das Gebiet des Kantons Genf eignet, und wenn man bedenkt, daß die ländlichen Teile des Kantons sehr dicht bevölkert sind, begreift man, daß diese Art von Exploration hier äußerst mühsam und schwierig ist. Alle Petrolexperten sind sich daher einig, daß eine Kernbohr-Campagne, bei gleichen Kosten, wertvollere Informationen liefern würde und gleichzeitig erlaubte, auch die Basis der Molasse auf ihre Erdölführung zu untersuchen.

¹²⁾ Mitteilungen von R. C. Foex, Direktor der MOFAG

¹³⁾ Mitteilung von R. C. Foex, Direktor der MOFAG

¹⁴⁾ Mitteilungen von Dr. J. W. Schroeder, Genf

Tessin

In der im Südteil des Kantons Tessin gelegenen Konzession der *MOFAG*, die provisorisch bis zum 1. April 1959 verliehen worden ist, führte die *MOFAG* im Juni und Juli 1955 erdölgeologische Oberflächenuntersuchungen und gleichzeitig auch seismische Operationen durch, und zwar sowohl nach der Reflexions-, als auch nach der Refraktions-Methode. Die Ergebnisse ¹⁵⁾ der seismischen Untersuchungen waren nicht sehr günstig. Zahlreiche Verwerfungen lassen eine Schürfung nach Erdöl als eine sehr riskante Angelegenheit erscheinen. Eine vollständige Auswertung der seismischen Arbeiten wäre im übrigen nur möglich, wenn diese auf italienisches Gebiet ausgedehnt werden könnten. Es wurde deshalb ein Konzessionsgesuch für die nächstliegenden italienischen Grenzgebiete eingereicht. Bis jetzt sind bezüglich einer eventuellen Fortsetzung der Arbeiten keine endgültigen Beschlüsse gefaßt worden; so wird daher im Augenblick darauf verzichtet, eine Bohrung auszuführen.

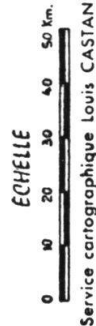
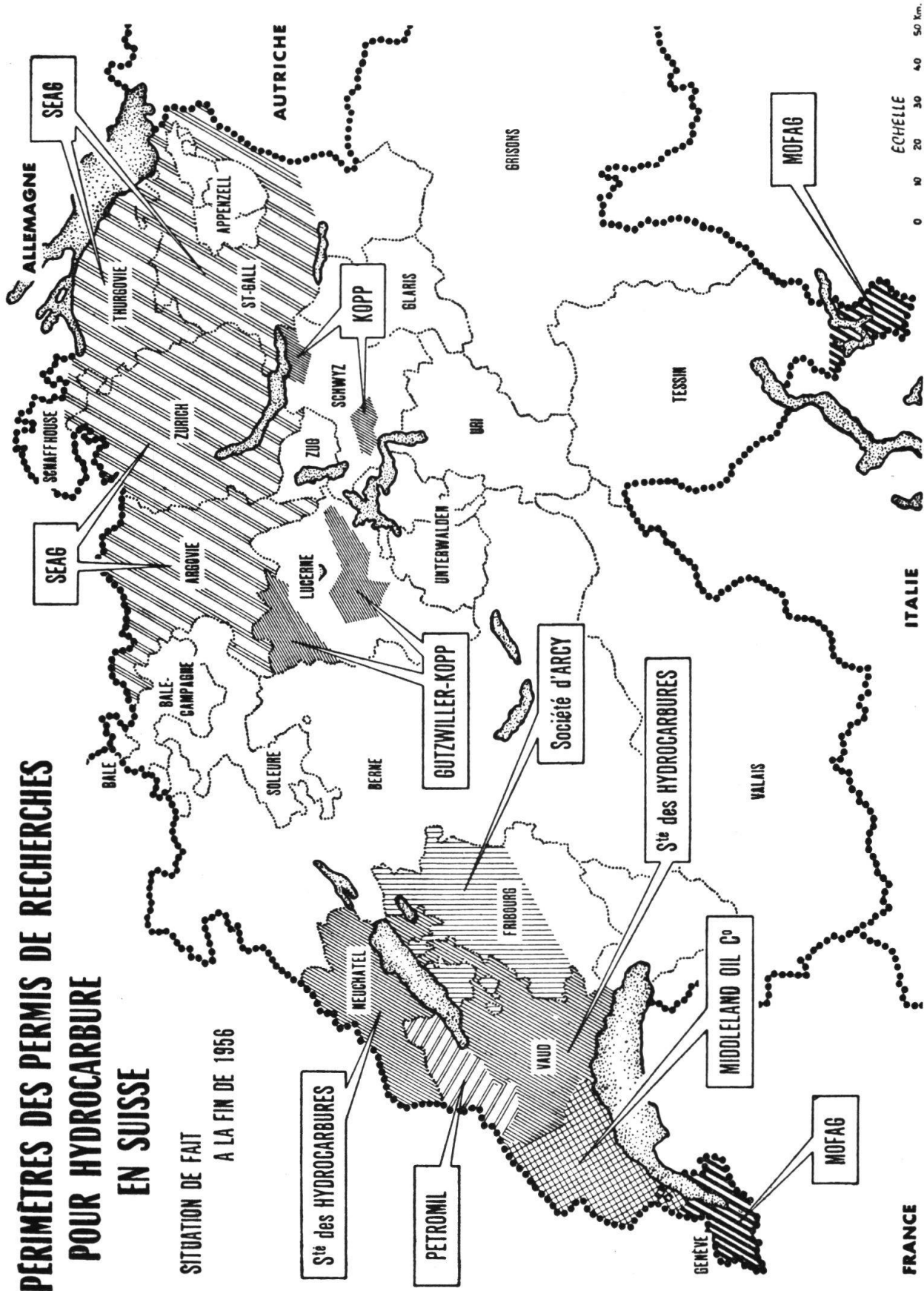
Manuskript eingegangen am 19. Juli 1957

Die beigegebene Konzessionskarte (Seite 17) wurde von R. C. Foex, Direktor der *MOFAG*, entworfen und bereits in der «Revue économique Franco-Suisse, no. 3, Mars 1957» publiziert. Die *MOFAG* hat uns das Cliché in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt.

¹⁵⁾ Mitteilung von R. C. Foex, Direktor der *MOFAG*

PERIMETRES DES PERMIS DE RECHERCHES POUR HYDROCARBURE EN SUISSE

SITUATION DE FAIT
A LA FIN DE 1956



ECHELLE

Service cartographique Louis CASTAN

